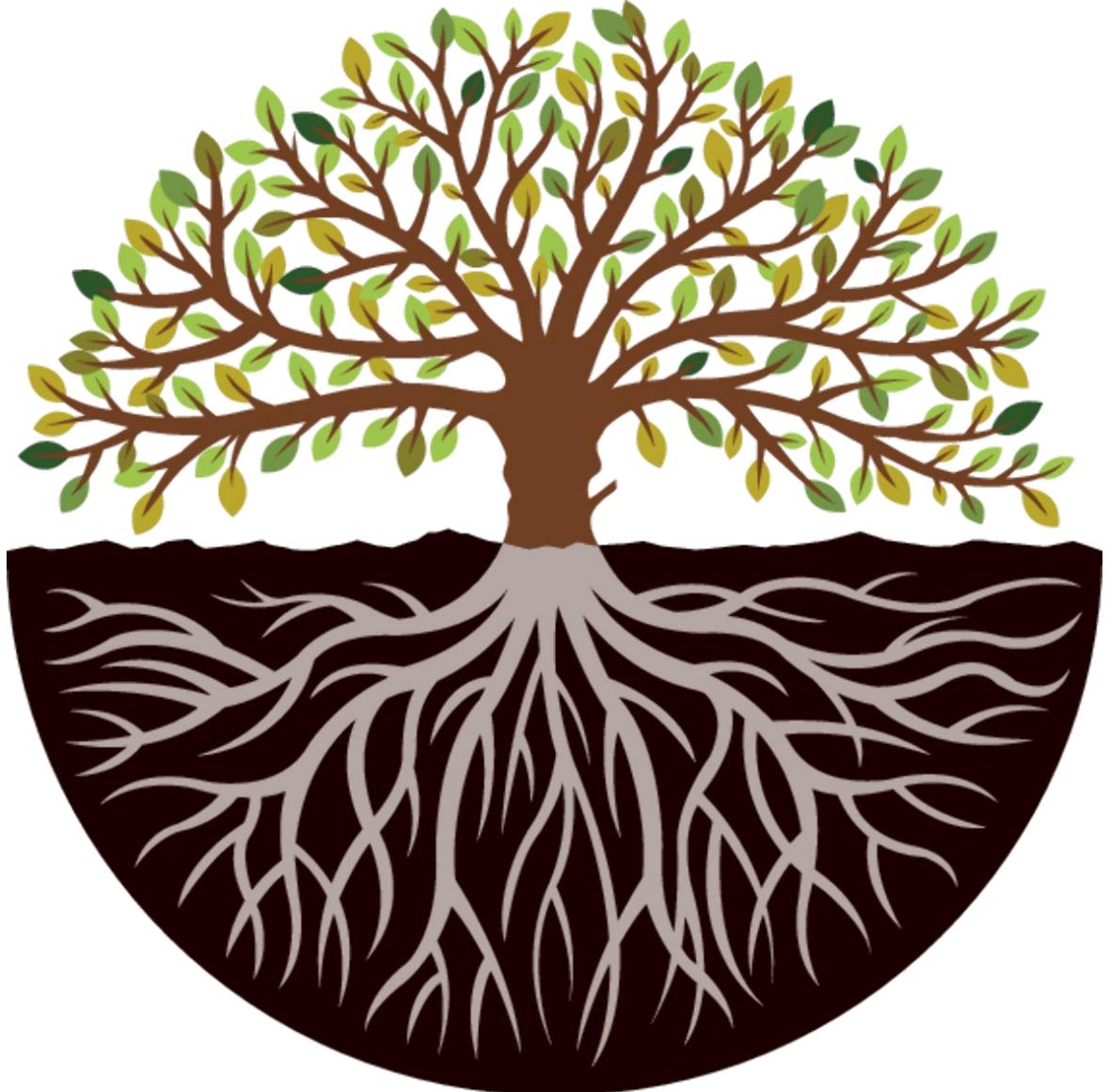


Altersvorsorge 202X+ Trends und Gesetzesentwicklungen – nicht nur in der bAV



Altersvorsorge 202X+

Trends und Gesetzesentwicklungen – nicht nur in der bAV

01 | Einleitung

02 | bAV

03 | pAV

04 | Rentnergesellschaft



Altersvorsorge 202X+

Trends und Gesetzesentwicklungen – nicht nur in der bAV

01 | **Einleitung**

02 | bAV

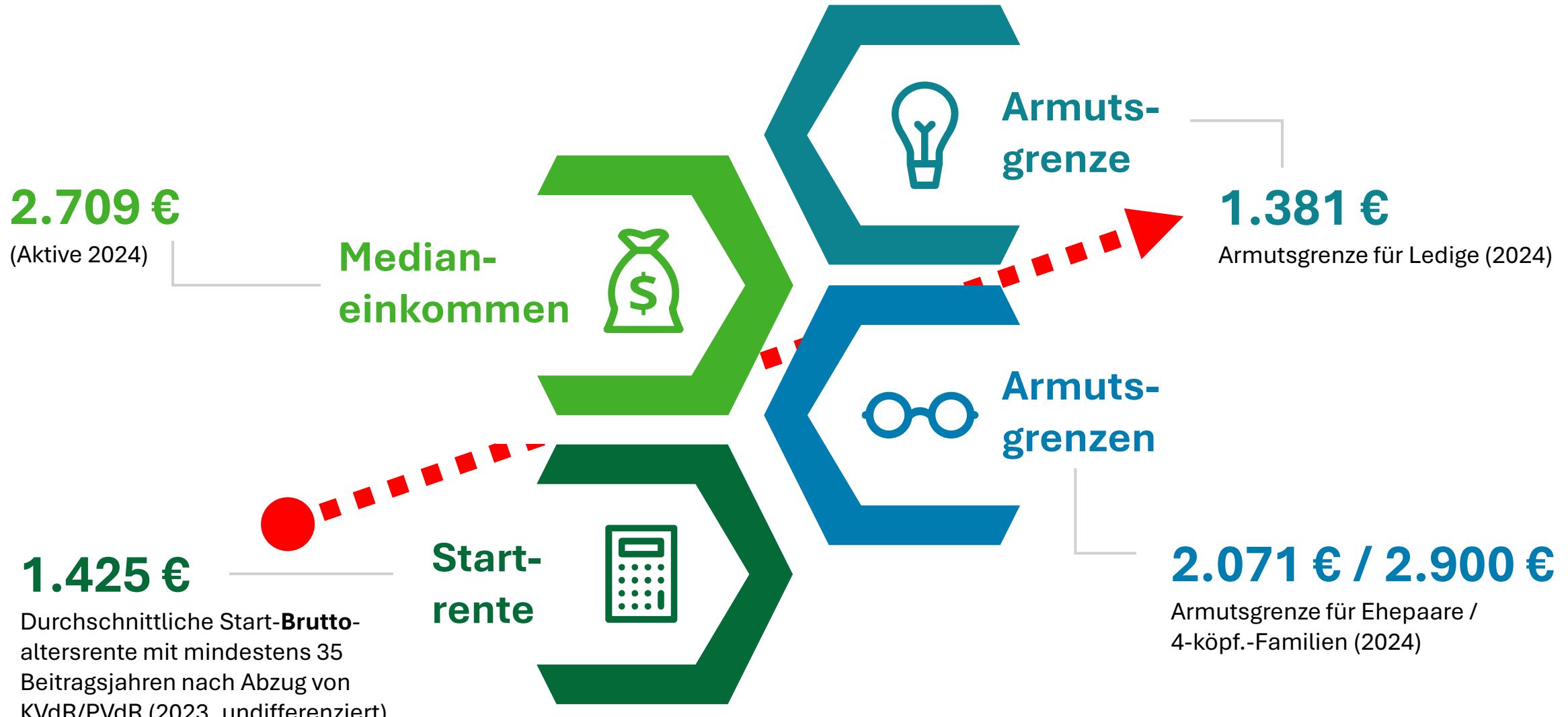
03 | pAV

04 | Rentnergesellschaft



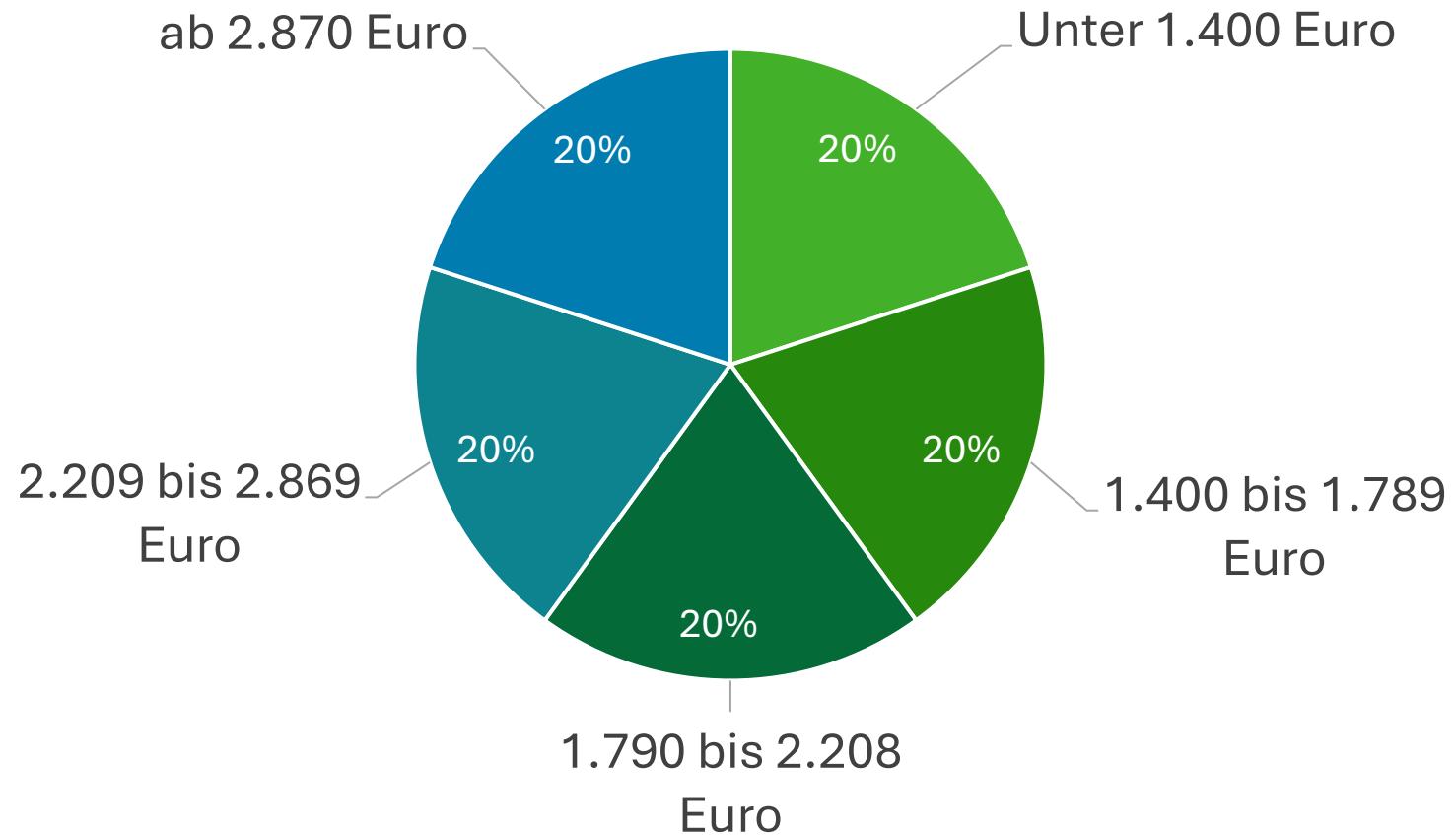
Bedarf

Einkommen – Armutsgrenzen – Rentenniveau



Einkommensverteilung von Ruheständlern

„Die 5 Fünftel“



Warum ist (betriebliche) Altersversorgung relevant für jede und jeden?

Sich etwas leisten können



Aus der August-Presse

Dringende Reformen angemahnt

„Der **Wirtschaftsweiser Martin Werdung** warnt vor einer Überlastung der Rentenversicherung und fordert klare Reformen.

Längeres Arbeiten,

- ✓ höhere Abschläge bei Frühverrentung,
- ✓ die Streichung der Witwenrente und
- ✓ ein Umbau der Beamtenpensionen [...]

Auch die kapitalgedeckte Vorsorge müsse dringend gestärkt werden.“



Prof. Dr. Martin Werdung

Professor an der Ruhr-Universität Bochum für „Sozialpolitik und öffentliche Finanzen“



Mitglied des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

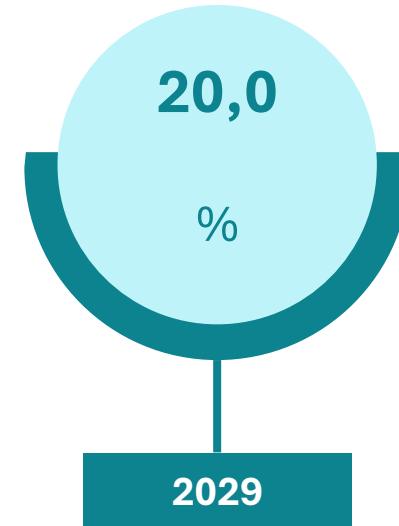
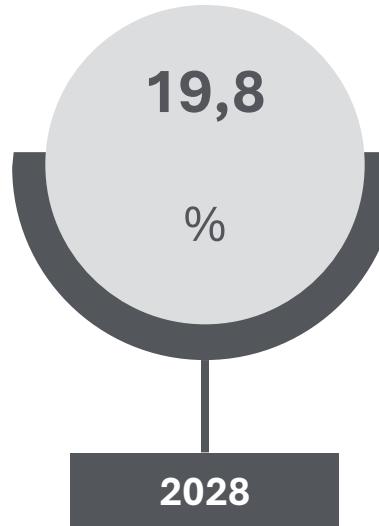
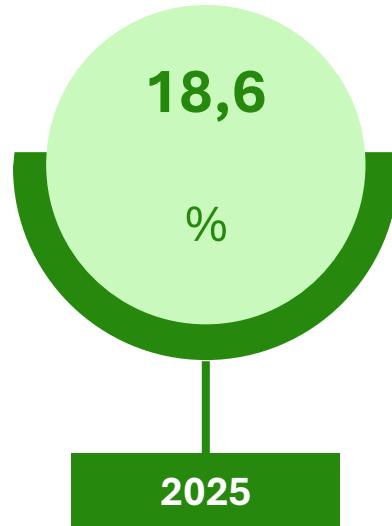


Ausgewählte Forschungsschwerpunkte

- Öffentliche Finanzen
- Sozialpolitik, insb. Alterssicherung, Gesundheitsökonomie, Familienpolitik
- Arbeitsmarktpolitik

Zahlen der Zukunft

Maxima oder doch eher Minima ...



„‘Extremer‘ Anstieg des Rentenbeitrags

Die Deutsche Rentenversicherung geht davon aus, dass der Rentenbeitrag 2028 auf 19,8 Prozent steigt. Es wäre der erste Anstieg seit rund 20 Jahren - und würde weniger Netto für Arbeitnehmer bedeuten.“

[Rentenversicherung erwartet "extremen" Anstieg des Rentenbeitrags | tagesschau.de](#) , Stand 11.11.2025, 14:54

Die Bundesregierung informiert über das Gesamtpaket einer Rentenreform

Bundestag verabschiedet Rentenpaket am 05.12.2025



Rentenhöhe

Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent bis 2031



Mütterrente

Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung für vor 1992 geborene Kinder



Weiterarbeiten

Aufhebung des Anschlussverbots bei sachgrundlosen Befristungen für Personen nach Erreichen der Regelaltersgrenze



Aktivrentengesetz

Und auch das Betriebsrentenstärkungsgesetz II gehört zum Gesamtpaket

3 Botschaften kompakt



Altersvorsorge 202X+

Trends und Gesetzesentwicklungen – nicht nur in der bAV

01 | Einleitung

02 | **bAV**

03 | pAV

04 | Rentnergesellschaft



Grundsatz und Schwerpunkt des BRSG II – aus dem Regierungsentwurf vom 03.09.2025

Ausgangslage und Zielrichtung sowie Grundsatz und Handlungsfelder



„Bei gleichzeitigem Beschäftigungsaufbau „ist die **Verbreitungsquote** von zuletzt knapp 52 Prozent aber leicht rückläufig.“

„Die betriebliche Altersversorgung als sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung muss deshalb quantitativ und qualitativ weiter ausgebaut und gestärkt werden. Dies gilt vor allem für Bereiche, in denen nach wie vor große Verbreitungslücken bestehen, also in **kleineren Unternehmen und bei Beschäftigten mit geringen Einkommen.**“

Grundsatz

- Weiterhin freiwillige bAV
- Beseitigung von Verbreitungshindernissen

Schwerpunkte

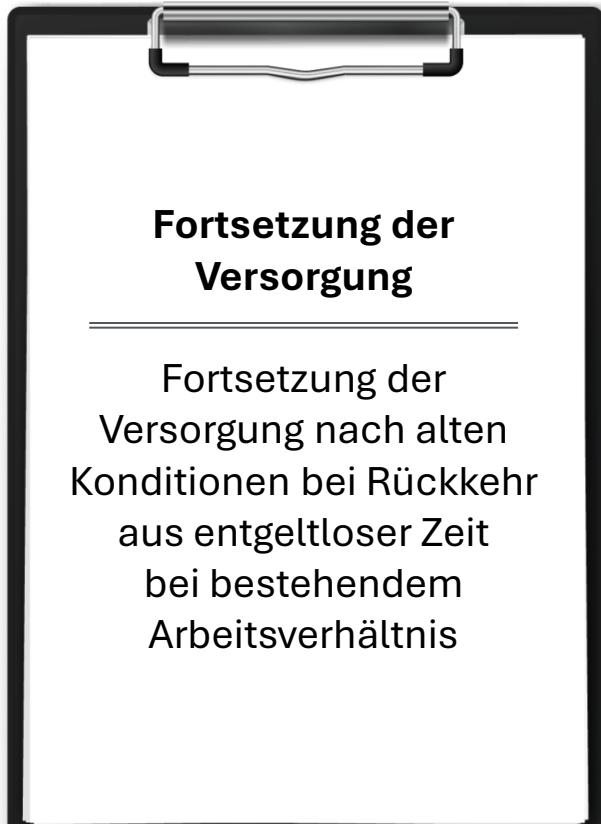
- Arbeitsrecht
- Finanzaufsicht
- Steuerrecht

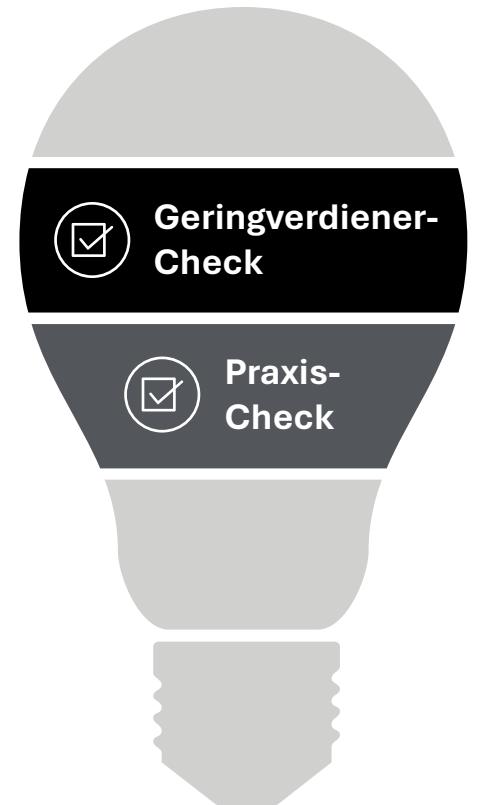
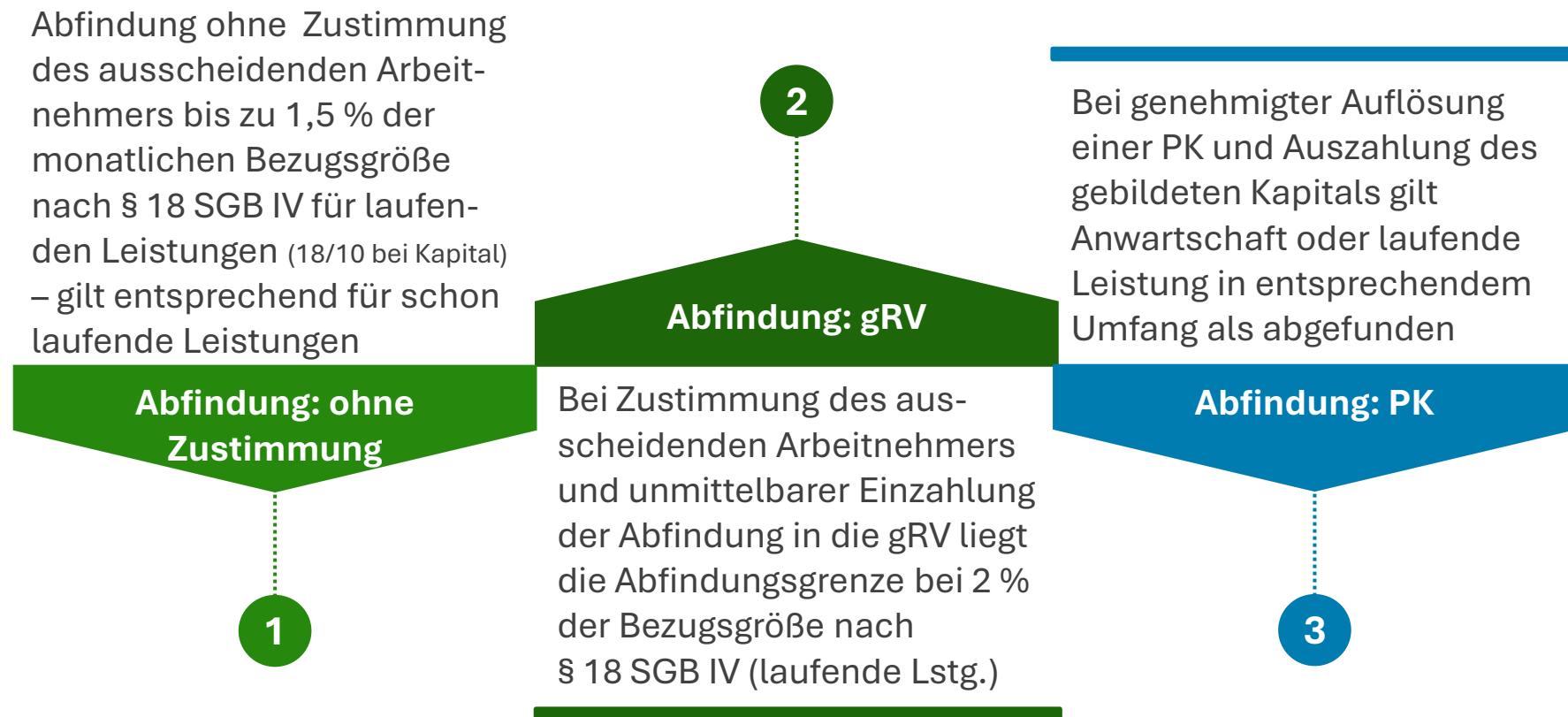
- **Anhebung des maximalen Förderbetrags** von 288 € auf 360 €
- Entsprechende **Anhebung des Steuerfreibetrags** für den Arbeitgeber von 960 € auf 1.200 €
- **Dynamisierung der Arbeitslohngrenzen für Geringverdiener**
3 % der BBG in der gRV
(monatlich bislang 2.575 €;
3 % BBG 2025 = 2.898 €,
3 % BBG 2026 = 3.042 €)



BRSG II

„Nach-Sabbatical-Fortsetzung“ nach § 212 VVG neu





BRSG II

Ratenzahlungen bei Pensionsfonds nach § 236 VAG neu und Erleichterungen bei der Bedeckung für Pensionskassen nach § 234j Abs. 4 bis 8 BetrAVG neu

Ratenzahlungen bei Pensionsfonds

Die Möglichkeit, Kapitalzahlungen als Ratenzahlungen erbringen zu können ist hilfreich für die Übertragung unmittelbarer Versorgungszusagen nach § 3 Nr. 66 EStG i. V. m. § 4e Abs. 3 EStG

Erleichterungen bei der Bedeckung von Pensionskassen

Die Zulässigkeit von begrenzten temporären Unterdeckungen bei Pensionskassen unter strengen Auflagen, wie z. B. der Vereinbarung eines Sicherungsvermögensplans mit mehreren Arbeitgebern oder Dritten ist die Umsetzung einer Forderung aus der Praxis



- ! Voraussetzungen für die Anwendung des Optionssystems sind,
 - die Entgeltansprüche werden nicht und auch üblicherweise nicht in einschlägigem Tarifvertrag geregelt
 - und
 - statt der Arbeitgeberbeteiligung nach § 1a Abs. 1a BetrAVG in Höhe von bis zu 15 % des Entgeltumwandlungsbetrags ist eine von der Sozialabgabenersparnis des Arbeitgebers unabhängige Arbeitgeberbeteiligung in Höhe von fix 20 % zu erbringen



Arbeitgeber und Arbeitnehmer können wie bisher die Anwendung eines **einschlägigen Sozialpartnermodells vereinbaren**



Es gibt 2 Möglichkeiten, **nicht einschlägige SPM** anzuwenden:

- Öffnungs- bzw. Andocktarifvertrag: ein für das Arbeitsverhältnis einschlägiger Tarifvertrag eröffnet die Anwendung oder
- Tarifzuständigkeit der das SPM tragenden Gewerkschaft gilt für das Arbeitsverhältnis



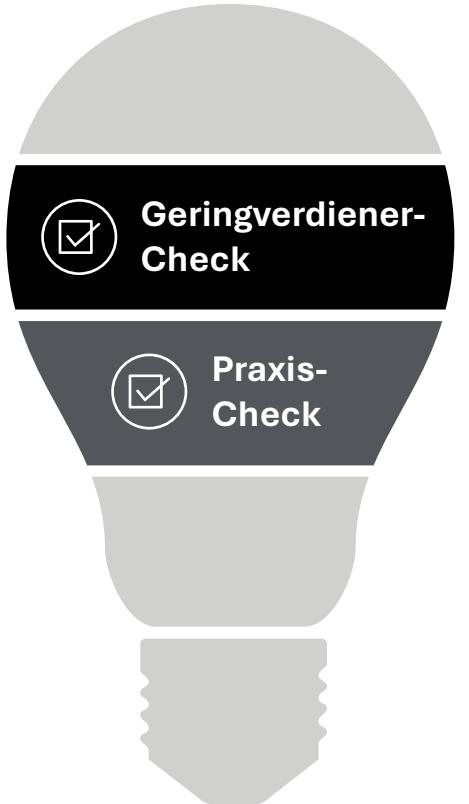
Voraussetzung ist natürlich die Zustimmung der das Sozialpartnermodell tragenden Tarifvertragsparteien



Die Tarifvertragsparteien können Dritte an den Kosten beteiligen, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage entstehen

Die Kostenbeteiligung
hat angemessen zu
erfolgen

Die Kosten können
über Beiträge oder
Leistungen der
durchführenden
Einrichtung erhoben
werden



BRSG II

Erleichterungen bei der Beteiligung an der Durchführung und Steuerung der rBZ nach § 21 Abs. 2 BetrAVG neu und Recht des Arbeitnehmers bei einem Wechsel der Versorgungseinrichtung nach § 22 Abs. 3 BetrAVG neu

Erleichterungen für Sozialpartner

- Eine mangelhafte Beteiligung an der Durchführung und Steuerung führt nicht zur Unwirksamkeit der Zusage
- Für Tarifvertragsparteien, die einen Öffnungstarifvertrag geschlossen haben, besteht keine Pflicht zur Beteiligung



Recht des Arbeitnehmers

- Mit Blick auf einen zunächst gestalteten Öffnungstarifvertrag und einem später gestalteten eigenen Sozialpartnermodell der den Öffnungstarifvertrag schließenden Tarifvertragsparteien wird den Arbeitnehmern das Recht eingeräumt, das gebildete Kapital auf die neue Versorgungseinrichtung zu übertragen



Ertragsspitzen dürfen unter gewissen Voraussetzungen zur **Stärkung des Sicherungsbeitragspuffers** verwendet werden:

-  **Die Vermögensanlage für Anwärter und Rentner muss zusammen erfolgen**
-  **Die Zuführung der zusätzlichen Mittel muss im Tarifvertrag vorgesehen sein**
-  **Die Nettokapitalerträge müssen einen festgelegten Schwellenwert übersteigen**
-  **Mindestanforderung für diesen Schwellenwert sind zu beachten: Es darf nicht zu viel in den Sicherungsbeitragspuffer überführt werden**





Der Regierungsentwurf beschränkte sich nicht auf die Öffnung von SPM

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird 2027 untersuchen, ob die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung aufgrund der vorgesehenen Öffnung von Sozialpartnermodellen erkennbar gestiegen ist. Sollte sich die Zahl der Beschäftigten, die an einem Sozialpartnermodell teilnehmen, bis dahin gegenüber 2025 nicht verdoppelt haben, muss die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften bis zum 31. März 2028 geeignete Maßnahmen vorschlagen, damit allen Unternehmen und ihren Beschäftigten der Zugang zu einem Sozialpartnermodell eröffnet wird



Altersvorsorge 202X+

Trends und Gesetzesentwicklungen – nicht nur in der bAV

01 | Einleitung

02 | bAV

03 | pAV

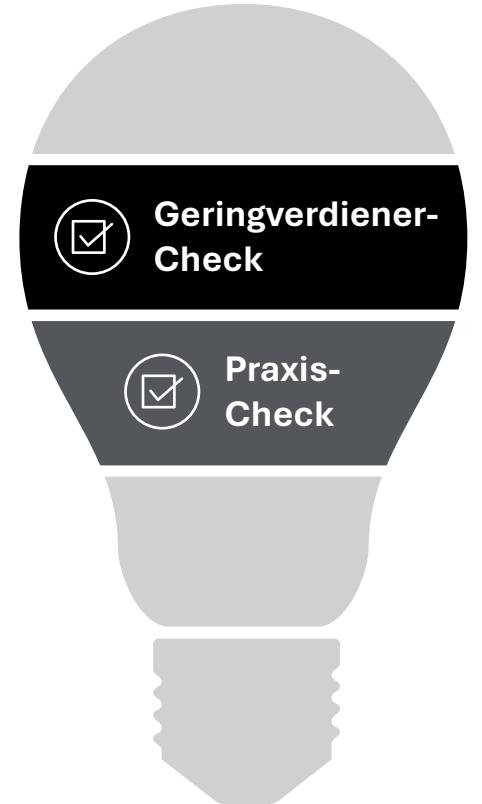
04 | Rentnergesellschaft



Auch die Aktivrente wurde vom Bundestag am 5.12.2025 beschlossen

6 Kernkomponenten

- 1 Begünstigt sind nur sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- 2 Steuerfreiheit erst nach Erreichen des gesetzlichen Regelrentenalters
- 3 Arbeitgeber zahlt Sozialversicherungsbeiträge
- 4 unabhängig von Rentenbezug
- 5 keine Anwendung des Progressionsvorbehalts
- 6 Beschränkung der steuerlichen Förderung auf ein Dienstverhältnis



vgl. BT Drs. 21/2673 vom 07.11.2025

Reform der privaten Altersvorsorge

Referentenentwurf des BMF für ein Altersvorsorgereformgesetz* – Förderung für Wohnzwecke nicht betrachtet 1/4



1/4 Produkte / Produkteigenschaften

- **Mindestalter für beginnende Leistung:** vollendete 65. Lebensjahr (bislang 62. bzw. 60. Lebensjahr) - § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG
- **Absicherung biometrischer Risiken:** Lediglich 10 oder 20 Jahre Rentengarantiezeit zulässig (bislang auch Invalidenleistung zulässig) - § 1 Abs. 1 Nr. 2 AltZertG
- **Garantieprodukt zulässig:** Mindestbetrag von 80 % oder 100 % der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge einschließlich der Zulagen steht zu Auszahlungsbeginn
 - vollständig zur Verfügung
 - auch für eine Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag - § 1 Abs. 1 Nr. 3 AltZertG
- **Produkte OHNE Garantien** sind zulässig
- **Aber: in der bAV („Riester-bAV“) nur Produkte mit 100 % Beitragsgarantie sowie lebenslanger Leibrente oder Auszahlplan einer anschließenden Teilkapitalverrentung ab spätestens dem 85. Lebensjahr möglich**

2/4 Produkte / Produkteigenschaften

- **Ausgestaltung monatlicher Leistungen:**
 - **lebenslange Zahlung:** das vorhandene Kapital wird verwendet
 - in vollem Umfang für eine lebenslange, mindestens gleichbleibende Rente oder
 - zu 80 % für eine lebenslange, mindestens gleichbleibende Rente und 20 % werden auf Rechnung und Risiko des VN angelegt, für lebenslange Auszahlungen in veränderlicher Höhe
- **Auszahlungsplan:** (frühestes Ende mit Vollendung des 85. Lebensj.)
 - in einem gleichmäßigen Abstand von maximal 3 Jahren wird die Höhe der monatlichen Auszahlung wie folgt neu festgelegt:

monatliche Auszahlung ab Stichtag t_i =
mindestens 80 % des am Stichtag t_i verbleibenden Kapitals / Anzahl
der Monate vom Stichtag t_i bis zum Ende der Laufzeit des
Auszahlungsplans

und

- mit letzter Rentenrate wird ein etwaiges Restkapital ausgezahlt

*Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge, (Altersvorsorgereformgesetz), Bearbeitungsstand 1.12.2025, 11:21

Reform der privaten Altersvorsorge

Referentenentwurf des BMF für ein Altersvorsorgereformgesetz – Förderung für Wohnzwecke nicht betrachtet 2/4



3/4 Produkte / Produkteigenschaften

- **Altersvorsorgedepot-Vertrag – auch als fondsgebundene LV**
 - es darf **weder** ein **Mindestkapital** auf das Ende der Ansparphase **noch eine Mindestwertentwicklung** während der Ansparphase vereinbart sein - § 1 Abs. 1b Nr. 4 AltZertG
 - **Verwendung der Altersvorsorgebeiträge** für Erwerb von Anteilen
 - OGAW-Sondervermögen, maximal Risikoklasse 5
 - Offene Publikumsfonds AIF, maximal Risikoklasse 5
 - Offene europ. langfr. Investmentfonds maximal Risikoklasse 5
 - Schuldverschreibungen in Euro – auch europäische
 - § 1 Abs. 1b Nr. 2 AltZertG
 - **Auswahl der Anteile:** erfolgt durch den Anbieter, es sei denn, der Vertragspartner hat eine entsprechende Option zur eigenen Auswahl ausgeübt - § 1 Abs. 1b Nr. 3 AltZertG
 - **5-Jahreskorridor für Beginn der Auszahlungsphase:** Vertragspartner kann innerhalb des Korridors den Beginn der Auszahlung bestimmen (3-Monatsfrist) - § 1 Abs. 1b Nr. 5 AltZertG

4/4 Produkte / Produkteigenschaften

- **Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge** ist ein Altersvorsorgedepot-Vertrag mit nachfolgenden Eigenschaften:
 - insbesondere elektronisch abschließbar - § 1 Abs. 1c Nr. 1 AltZertG
 - **Verwendung der Altersvorsorgebeiträge** für Erwerb von Anteilen:
OGAW-Sondervermögen der Risikoklasse (1 bis 2) oder (3 bis 5)
- § 1 Abs. 1c Nr. 2 AltZertG
 - **Auswahl vorstehender Risikoklassen:** erfolgt durch den Vertragspartner, es sei denn, er hat eine entsprechende Option zur eigenen Auswahl nicht ausgeübt - § 1 Abs. 1c Nr. 3 AltZertG
 - **Life Cycle:** Standard: 5 Jahre / 2 Jahre vor Auszahlungsbeginn max. 50 % / 30 % in OGAW-Sondervermögen der Risikoklasse 3-5 investiert
 - Infopflichten des Anbieters
 - Vertragspartner kann andere Prozentsätze verlangen
 - Anbieter kann Aufteilung auf die beiden OGAW-Sondervermögen zwecks Begrenzung Life Cycle-Aufwands anpassen
 - § 1 Abs. 1c Nr. 5 AltZertG

Voraussetzung für die Zertifizierung: Ein Standarddepot ist stets anzubieten (außer bei Wohnriester)

Reform der privaten Altersvorsorge

Referentenentwurf des BMF für ein Altersvorsorgereformgesetz – Förderung für Wohnzwecke nicht betrachtet 3/4



1/2 Weitere Details

- **30%** des zu Auszahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals kann „außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden“
- § 1 Abs. 1 Nr. 4 AltZertG
- **Begrenzung der Altersvorsorgebeiträge:** jährlich bis zu 1.800 Euro zuzüglich der dafür zustehenden Zulage - § 1 Abs.1 Nr. 5 AltZertG
- **Handhabung Vertriebs- und Abschlusskosten:** die angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten müssen **gleichmäßig auf die vereinbarte Ansparphase verteilt** werden, soweit sie nicht als Prozentsatz von den Altersvorsorgebeiträgen einschließlich der Altersvorsorgezulagen abgezogen werden - § 1 Abs.1 Nr. 8 AltZertG

2/2 Weitere Details

- **Kosten eines Altersvorsorgevertrags**
 - Effektivkosten sind anzugeben - § 2a Abs. 1 AltZertG
 - Standarddepot-Altersvorsorge: Effektivkosten $\leq 1,5\%$
- § 2a Abs. 2 AltZertG
 - WP hat alle 3 Jahre zu bestätigen, dass die Effektivkosten richtig berechnet sind – § 2a Abs. 3 AltZertG
- **Kostenangaben bei Versicherungen:** Die Kostenangaben nach § 7 Absatz 1 treten bei Versicherungen an die Stelle der Kostenangaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9 VVG-InfoV - § 7 Abs. 2 Satz 4 AltZertG
- **PIA-Paragraf gestrichen** - § 3a AltZertG in aktueller Fassung wird gestrichen

Reform der privaten Altersvorsorge

Referentenentwurf des BMF für ein Altersvorsorgereformgesetz – Förderung für Wohnzwecke nicht betrachtet 4/4



1/2 Steuerliche Förderung

- **Sonderausgabenabzug** von Altersvorsorgebeiträgen: jährlich bis zu **1.800 Euro** zuzüglich der dafür zustehenden Zulage / Günstigerprüfung (bislang 2.100 Euro) - § 10a EStG
- **Grundzulage:**
 - 30 % bis zu Beitragsanteil von 1.200 Euro inkl.
 - 20 % für Beitragsteile zwischen 1.201 Euro und bis 1.800 inkl.
 - **→ 360 Euro + 120 Euro = 480 Euro im Maximum**
 - Grundzulage für „nicht zulagenberechtigte“ Ehegatten maximal 175 Euro (bislang 175 Euro Grundzulage; falls bei Beginn des Beitragsjahres < vollendete 25. Lebensjahr, dann einmalig zzgl. 200 Euro; Kopplung der Kinderzulage bei Eltern verschiedenen Geschlechts an das Geschlecht der Elternteile) - § 84 EStG
- **Kinderzulage** pro Kind: 25 % der Altersvorsorgebeiträge; max. 300 Euro (bislang 185 Euro, für nach dem 31.12.2007 geborene Kinder 300 Euro) - § 85 EStG

2/2 Steuerliche Förderung

- **Mindesteigenbeitrag:** 120 Euro (bislang komplexe einkommensabhängige Herleitung, aber Sockelbetrag von 60 Euro)
 - § 86 EStG
- **Bestandsverträge:**
 - Können mit bisheriger Förderung weitergeführt werden - § 52 Abs. 50a EStG
 - Wechsel in neue Förderung kann Vertragspartner dem Anbieter gegenüber erklären – s.o.; dabei können bestehende Verträge mit Erwerbsminderungs- und Hibli-Schutz weiter fortgeführt werden
§ 52 Abs. 51 a EStG
 - Förderunschädliche Übertragung auf neues Altersvorsorgeprodukt möglich
 - Verzicht auf verpflichtende Teilkapitalverrentung bei einem Auszahlungsplan bei Konsens aller Vertragsparteien - § 14 Abs. 7 Satz 6 AltZertG

Reform der privaten Altersvorsorge

Referentenentwurf des BMF für ein Altersvorsorgereformgesetz – Kompakt 1/2

1/2 Zusammenfassung

1. Anforderungen an die Förderung

- Mindestalter 65
- **Biometrie:**
 - Alter
 - Tod: 0, 10- oder 20-jährige RGZ
- **Auszahlungsformen:**
 - Lebenslange Leistung
 - Auszahlungsplan (mindestens bis Vollendung des 85. LJ)
 - 30 % Teilkapitalauszahlung
- **Kostenbegrenzung**
 - Effektivkosten sind anzugeben
 - Standarddepot-Altersvorsorge: Effektivkosten $\leq 1,5 \%$
 - WP hat alle 3 Jahre zu bestätigen, dass die Effektivkosten richtig berechnet sind

2. Produktgestaltung:

- **Lebenslange Rentenversicherung (mit 100%, 80% oder keiner Beitragsgarantie)**
- **Altersvorsorge-Depot / Standard-Depot**
 - es darf **weder** ein **Mindestkapital** auf das Ende der Ansparphase **noch eine Mindestwertentwicklung** während der Ansparphase vereinbart sein
 - Standard-Depot mit Besonderheiten wie Life-Cycle
- **Bei Riester-bAV:**
 - 100% Beitragsgarantie
 - lebenslange Leibrente oder Auszahlungsplan bis Alter 85 mit Restkapitalverrentung

3. Steuerliche Förderung

- **Sonderausgabenabzug** von Altersvorsorgebeiträgen: jährlich bis zu **1.800 Euro** zuzüglich Zulage / Günstigerprüfung

Reform der privaten Altersvorsorge

Referentenentwurf des BMF für ein Altersvorsorgereformgesetz – Kompakt 2/2

2/2 Zusammenfassung

NEU in der pAV:

- **Abkehr von 100%iger Beitragsgarantie**
(Produkte mit 100%, 80% und 0% Beitragsgarantie möglich – mit Standarddepot als Zertifizierungsvoraussetzung (außer bei *Wohnriester*))
- **Kein Erfordernis lebenslanger Leistungen** (Auszahlplan bis mindestens 85, Kapitalleistung, lebenslange Rente)
- **Kreis der Produktanbieter wird erweitert** von bisher Lebensversicherungsunternehmen auf Lebensversicherungsunternehmen, Banken, Fonds- und Kapitalanlagegesellschaften



Frühstartrente: Aus Generation Frühstart-Rente

6 Empfehlungen der Autorinnen* kompakt

01

Automatische Teilnahme statt Antragspflicht

- automatische Erfassung aller Kinder ab 6 Jahren
- Verknüpfung mit Kindergeld/Steuer-ID

02

Klare und einfache Produktauswahl

- einfache, aktienbasierte, breit gestreute und kostengünstige Fonds
- begrenzte Auswahl weniger OGAW-Fonds der Risikokategorien 4 und 5

03

Renditestarkes Standardprodukt

- Wer keine aktive Entscheidung trifft, enthält ein renditestarkes Standardprodukt

04

Anschluss an gefördertes Altersvorsorgedepot

- Überführung in Referenzdepot mit Lebenszyklusmodell bei Volljährigkeit

05

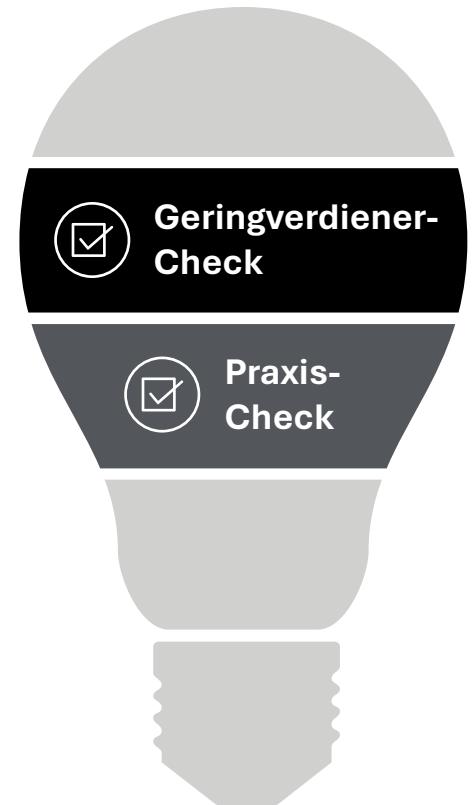
Auszahlungsphase flexibilisieren

- Kurz vor Renteneintritt Entscheidung für ein Auszahlungsmodell – statt zwingender Leibverrentung

06

Bildungspolitische Begleitung

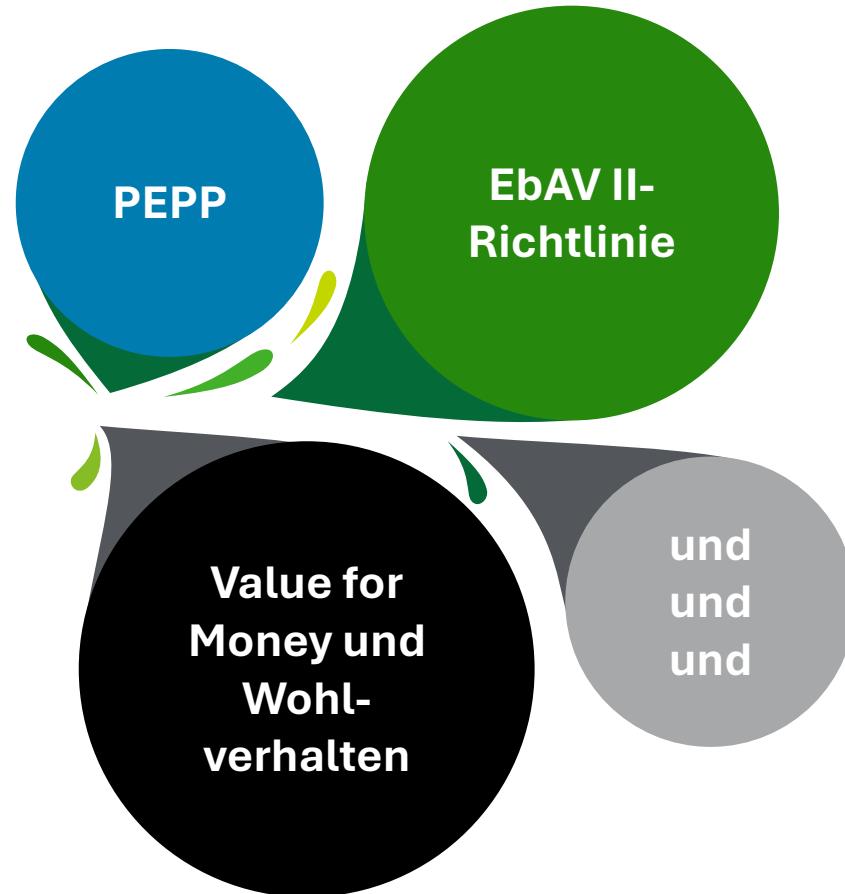
- Begleitung in der Schule durch altersgerechte und zugänglich gestaltete Lerneinheiten



*Generation Frühstart-Rente. Arbeitspapier 92/2025, Oktober 2025, Ulrike Malmendier, Claudia Schaffranke, Milena Schwarz, alle Sachverständigenrat zu Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Und dann gibt es noch ...

Eine unvollständige Auswahl ...



Altersvorsorge 202X+

Trends und Gesetzesentwicklungen – nicht nur in der bAV

01 | Einleitung

02 | bAV

03 | pAV

04 | **Rentnergesellschaft**





Altzusagen in den Unternehmensbilanzen – aktuelle Marktsituation

Altzusagen in den Unternehmensbilanzen – aktuelle Marktsituation (1/7)

Entwicklung des HGB-Rechnungszinses



(1) S&P Global - Login (markit.com) Renditen Corporates Euro iboxx aa10+

(2, 3) Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 HGB bei 15-jähriger Restlaufzeit (7-Jahresdurchschnitt bzw. 10-Jahresdurchschnitt ab 2015)



Altzusagen in den Unternehmensbilanzen – aktuelle Marktsituation (2/7)

Entwicklung des HGB-Rechnungszinses



Rechnungszins aktuell:

- seit 2023: Anstieg des handelsrechtlichen Rechnungszins → Erträge aus Änderung des Rechnungszinses
- seit Mai 2024: Zehnjahresdurchschnittszins liegt unterhalb dem Siebenjahresdurchschnittszins → faktischer Wegfall der Ausschüttungssperre

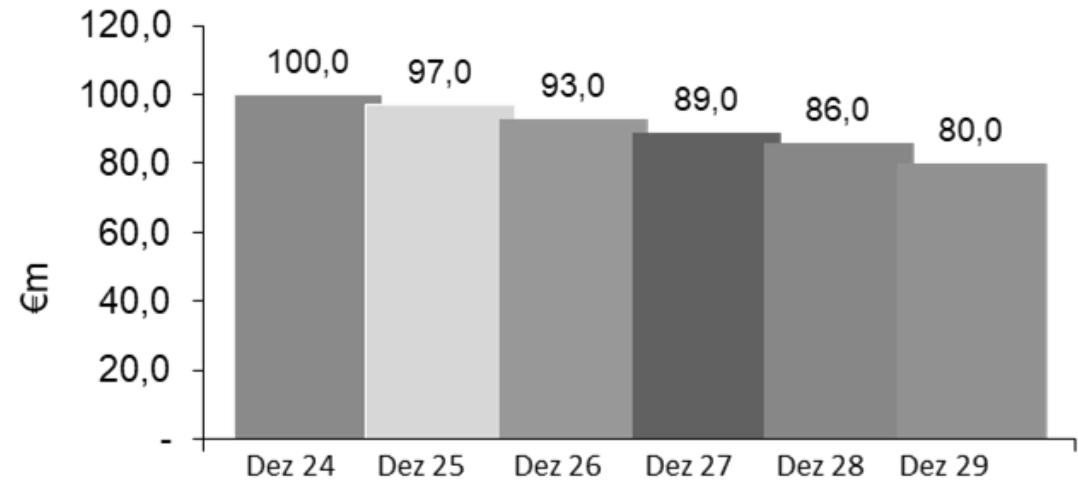


Ausblick:

- Anstieg des handelsrechtlichen Rechnungszinses wird sich fortsetzen
- Bis Ende 2025 wird ein Anstieg auf ca. 2,05% erwartet.
- Bis Ende 2029 wird nochmal ein Anstieg auf knapp unterhalb von 3,00% erwartet.



Prognose der Entwicklung einer HGB-Pensionsrückstellung
(gemischter Bestand, unverändertes Zinsniveau in der Zukunft)

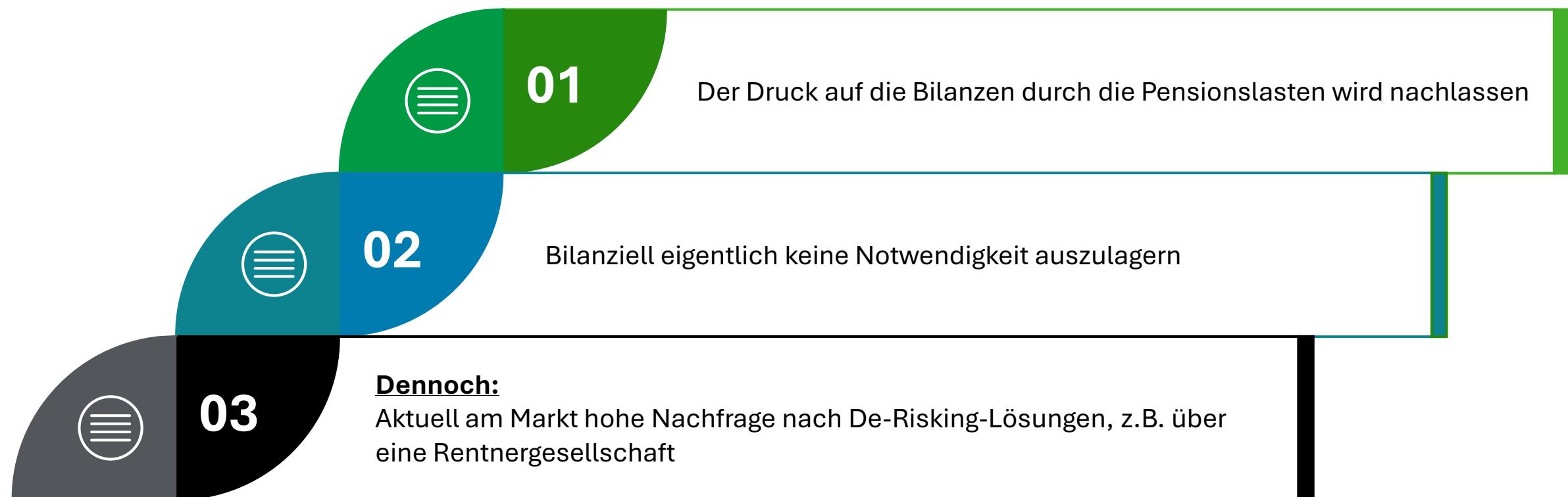


Altzusagen in den Unternehmensbilanzen – aktuelle Marktsituation (3/7)

Entwicklung des HGB-Rechnungszinses



In den nächsten Jahren werden weiterhin Erträge aus Änderung des Rechnungszinses erwartet



Altzusagen in den Unternehmensbilanzen – aktuelle Marktsituation (4/7)

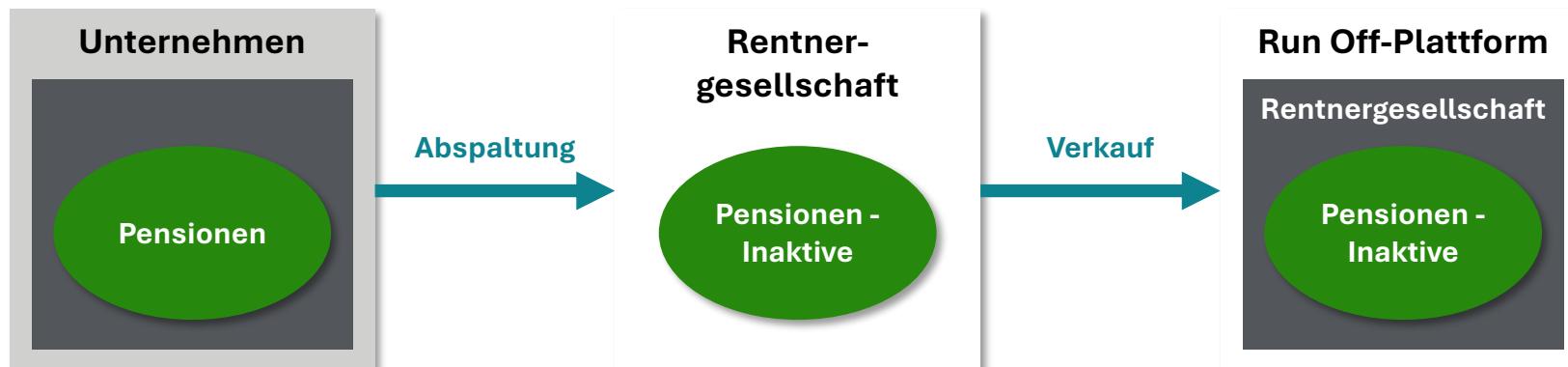
Auslagerung auf eine Rentnergesellschaft



Vorgehen:

- Pensionsverpflichtungen gegenüber Rentnern und unverfallbar Ausgeschiedenen (Inaktive) werden vom Unternehmen in eine eigene Gesellschaft abgespalten
- Anschließend erfolgt eine Veräußerung an Investoren (sog. Run-Off Plattformen für Rentnergesellschaften).
- Bilanziell kann eine vollständige Ausbuchung der abgespaltenen Pensionsverpflichtungen erreicht werden.

Für die Versorgungszahlungen der ersten zehn Jahre haftet das auslagernde Unternehmen in jedem Fall nach. Das Ziel ist eine vollständige Enthaftung im Anschluss.



Altzusagen in den Unternehmensbilanzen – aktuelle Marktsituation (5/7)

Auslagerung auf eine Rentnergesellschaft



Aktuelle Marktsituation:

- Zunehmende Anzahl von Transaktionen auf Rentnergesellschafts-Run-Off Plattformen
- Diese kalkulieren den Einmalbeitrag anhand der erwarteten Rendite der Kapitalanlage
- Renditen betragen aktuell zwischen 4% und 5% (laufzeit- und anbieterabhängig)
- Die meist für Bilanzierungszwecke angewendeten Heubeck 2018G Tafeln werden mit Sicherheitszuschlägen versehen
- Die Einmalbeiträge sind damit gegenwärtig etwa in Höhe des IFRS-Verpflichtungswertes
- Und somit historisch „günstig“ (da deutlich unterhalb von HGB)



Arbeitsrechtlicher Rahmen:

BAG-Urteil vom 11.03.2008 (3 AZR 358/06) in Bezug auf eine ausreichende Ausstattung einer Rentnergesellschaft

Gesamtschuldnerische Haftung von 10 Jahren gem. § 133 UmwG

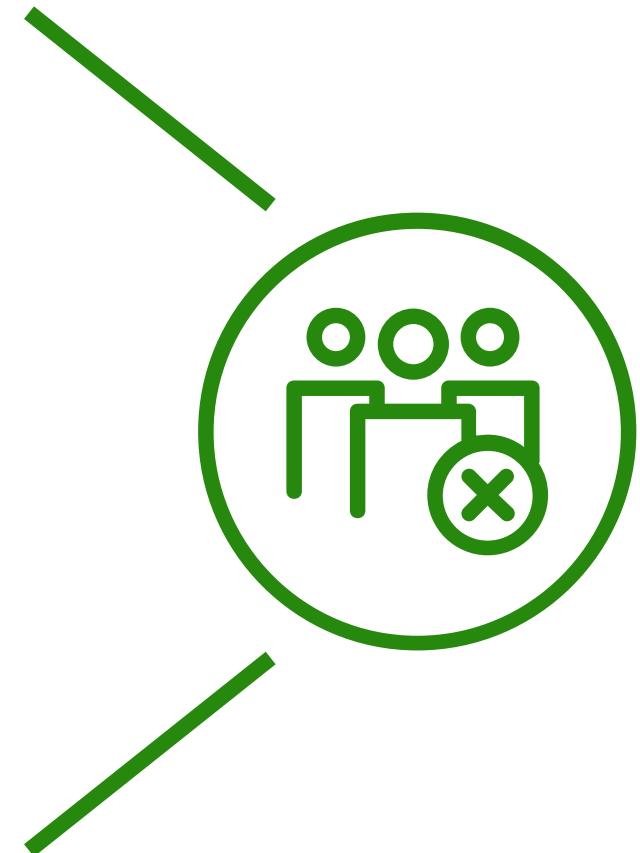
Altzusagen in den Unternehmensbilanzen – aktuelle Marktsituation (6/7)

Auslagerung auf einen Pensionsfonds



Aktuelle Marktsituation:

- Alternative: Auslagerung auf einen Pensionsfonds
- Zusätzlich zu Rentnern und unverfallbar Ausgeschiedenen ist auch die Auslagerung von erdienten Anwartschaften von Aktiven (Past Service) möglich
- Es findet ein Wechsel des Durchführungsweges statt; daher sind ggf. Verhandlungen mit dem Betriebsrat notwendig
- Aber: Es besteht weiterhin eine Nachschusspflicht durch den Arbeitgeber im Rahmen der Subsidiärhaftung (keine vollständige Enthaftung möglich), insbesondere bei nicht-versicherungsförmigem Pensionsfonds
- Die Nachschusspflicht kann ökonomisch (nicht jedoch rechtlich) nur beim versicherungsförmigen Pensionsfonds entfallen. Hier liegt der Einmalbeitrag aufgrund der Kalkulation mit dem Höchstrechnungszins und der DAV-Tafeln jedoch deutlich höher als beim nicht-versicherungsförmigen Pensionsfonds oder der Rentnergesellschaft.



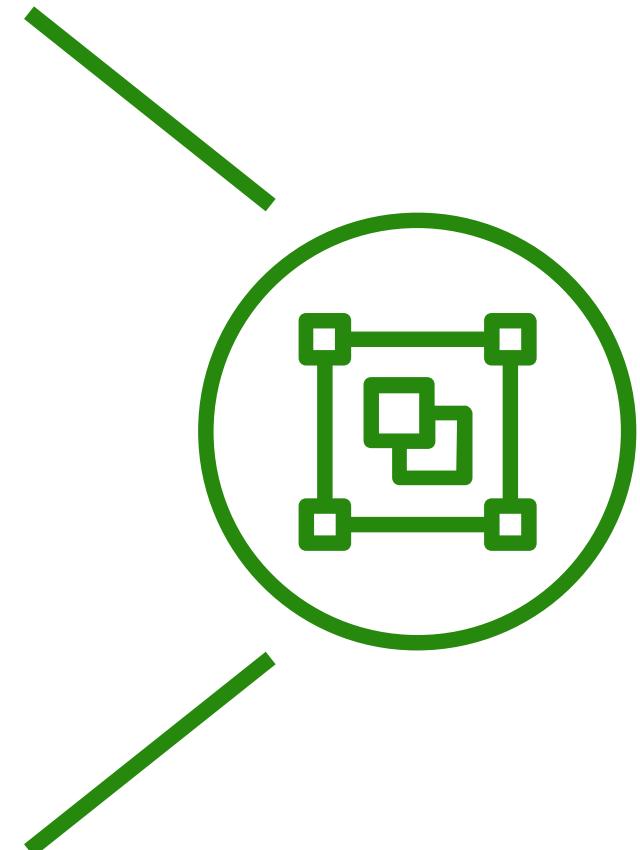
Altzusagen in den Unternehmensbilanzen – aktuelle Marktsituation (7/7)

Internes Funding



Aktuelle Marktsituation:

- Weitere Alternative: Internes Funding mit index-gebundenen Versicherungsprodukten mit Mindestleistungen
- Übernahme sämtlicher biometrischer und Kapitalmarktrisiken (vollständige Kongruenz).
- Gleichzeitig Partizipation an den globalen Kapitalmärkten.
- Bei guter Indexperformance kann ein Cash-Bonus gewährt und an den Versicherungsnehmer ausbezahlt werden.
- Vorteil im Vergleich zur reinen Kapitalanlage: Vollständiger Risikotransfer
- Nachteil: Höherer Einmalbeitrag notwendig (aktuell i.d.R. etwas höher als die HGB-Rückstellung)



Wir stehen gemeinsam mit euch unseren Kunden gerne zur Verfügung

Ein Zusammenwirken Hand in Hand erhöht den Mehrwert für unsere Kunden signifikant



Dr. Claudia Veh
Partner, Actuarial &
Insurance Services

Tel.: +49 89 29036 6624
Mobil: +49 171 7513 188
Mail: cveh@deloitte.de



Dr. Klaus Friedrich
Director, Actuarial &
Insurance Services

Tel.: +49 30 25468 5849
Mobil: +49 151 5800 5819
Mail: kfriedrich@deloitte.de

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UEberUns.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.